

28.

A n t r a g.

Eingegangen am 16. Dezember 1895.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staatsregierung zu ersuchen, noch diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen das Gesetz über das Volksschulwesen vom 26. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 350 flg.),

daß für alle auf Grund von § 3 des erwähnten Gesetzes errichteten Schulen

a) die Erhebung von Schulgeld

b) die Erhebung besonderer Schulanlagen stattzufinden hat, aufgehoben werde, dagegen angeordnet wird,

daß der Staat die Verpflichtung übernimmt, den Schulgemeinden zur Unterhaltung der Volksschulen alljährlich den Betrag aus der Staatskasse zu überweisen, der durch Wegfall des Schulgeldes erforderlich wird,

daß die Aufbringung der Unterhaltungskosten für die Volksschulen, soweit diese nicht aus vorhandenen Vermögen oder Stiftungsfonds bestritten werden, durch Besteuerung der Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 stattzufinden hat,

daß in den Volksschulen einheitliche Lehrbücher für das ganze Land eingeführt werden, deren Auswahl durch eine alljährlich stattfindende Konferenz der Schulinspektoren vorzunehmen ist und

daß die Lehrmittel an die Schulen unentgeltlich verabsolgt werden.

Dresden, am 16. Dezember 1895.

Fräßdorf. Geyer. Goldstein. Gruner. Hofmann. Horn (Cainsdorf).
Horn (Löbtau). Raden. Pinfau. Postelt. Schulze. Seifert.
Stolle (Gesau). Stolle (Meerane).